

CAS 2012/A/2997 Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) v. Y.

SCHIEDSSPRUCH

ergehend durch den

COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

der in der folgenden Zusammensetzung als Spruchkammer getagt hat:

Vorsitzender: Patrick **Lafranchi**, Rechtsanwalt, Bern, Schweiz
Schiedsrichter: Prof. Dr. Ulrich **Haas**, Universität Zürich, Schweiz
Dr. Dirk-Reiner **Martens**, Rechtsanwalt, München, Deutschland
Ad hoc Gerichtsschreiber: Philippe **Frésard**, Rechtsanwalt und Notar, Bern, Schweiz

im Schiedsgerichtsverfahren zwischen

Nationale Anti-Doping Agentur (NADA), Bonn, Deutschland
vertreten durch Dr. Marius Breucker, Rechtsanwalt, Stuttgart, Deutschland

- Berufungsklägerin -

und

Y, Deutschland
vertreten durch Herrn C. W., Rechtsanwalt, Tübingen, Deutschland

- Berufungsbeklagter -

A. SACHVERHALT UND VERFAHREN

I. Die Parteien

1. Die Berufungsklägerin, die Stiftung Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (hiernach: „NADA“), ist eine deutsche Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Bonn, Deutschland. Sie ist satzungsgemäss für die Dopingbekämpfung zuständig.
2. Der Berufungsbeklagte, Y., geboren 1991, mit Wohnsitz in C., ist ein professioneller Bahn- und Strassenrennfahrer.

II. Sachverhalt

3. Y. – damals noch 16 Jahre alt – nahm zur Vorbereitung auf die Junioren-WM 2008 in Südafrika im Sommer 2008 an einem Trainingslager im Juni 2008 in Erfurt, Deutschland, teil. Während des Trainingslagers zog sich Y. einen Infekt zu (Halsschmerzen, Schnupfen, anfangs auch Kopfschmerzen).
4. Mit dem damaligen Bundestrainer, Herrn H. T., besprach Y. das weitere Vorgehen. H. T. begleitete Y. schliesslich persönlich zum Allgemein- und Sportmediziner Herrn Dipl.-Med. A. F. , welcher zu dieser Zeit am Olympiastützpunkt (hiernach: „OSP“) Thüringen tätig war. Dr. A. F. untersuchte Y., stellte einen grippalen Infekt fest und verschrieb Medikamente, die Y. dann später auch einnahm.
5. Da das Trainingslager der unmittelbaren Wettkampfvorbereitung auf die Junioren-WM diene, war es die gemeinsame Sorge des damaligen Bundestrainers H. T., wie auch des Athleten Y., möglichst bald Gewissheit zu haben, ob Y. bei der Junioren-WM einsatzfähig ist. Dr. A. F. brachte die Idee einer UV-Bestrahlung von Blut des kranken Athleten ins Spiel. Auf Frage des Athleten erörterte Dr. A. F. die Behandlungsmethode dergestalt, dass bei dieser Methode Blut abgenommen, das Blut dann mit UV-C-Licht bestrahlt und dem Körper wieder zugeführt werden würde. Auf Frage von Y., ob diese Behandlungsmethode zulässig sei, legte Dr. A. F. dar, dass die Behandlungsmethode erlaubt sei, wenn bis zu 50 ml abgenommen würden.
6. Y. besprach sich in diesem Punkt auch mit H. T., der ebenfalls keine Bedenken äusserte. Die Behandlung fand dann am folgenden Tag – also am zweiten Tag der Erkältung und nach Recherchen der NADA am 27. Juni 2008 – in der Praxis von Dr. A. F. und nicht in dessen Räumen am OSP statt.
7. Y. schilderte die Vorgänge vom 27. Juni 2008 in der mündlichen Verhandlung am 27. September 2012 dem Einzelschiedsrichter des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Berlin – Köln (hiernach: „DIS“), Dr. Stephan Wilske, wie folgt:

„Ich ging dann in die Praxis von Herrn A. F. , stellte mich dort beim Empfang vor und kam dann nach einiger Zeit in den Behandlungsraum. Ich glaube mich daran zu erinnern, dass mir aus der Armbeuge Blut abgezapft wurde, das dann in ein Gerät floss. Das Blut in dem Gerät sah ich nicht, ebenso wenig, was in dem Gerät geschah. Ich nehme an, dass durch die gleiche Kanüle das Blut dann wieder zurück floss. Wie lange

das Ganze dauerte, weiss ich nicht, es können fünf Minuten gewesen sein, vielleicht 15 Minuten, aber nach meiner Erinnerung bestimmt nicht mehr als 30 bis 40 Minuten. Bei der Behandlung selbst war Herr A. F. nicht dabei. Ich hatte ihn aber vorher gesprochen. Mein körperlicher Zustand war auch am Tag nach dem ersten Auftreten der Erkältung schlecht.“

8. Nach den Ermittlungen der NADA fand in der Praxis von Dr. A. F. eine Behandlung des Eigenbluts von Y. mittels UV-Bestrahlung statt. Bei dieser Methode soll nach Auskunft des Arztes 50 ml venöses Blut in eine 50 ml-Spritze aspiriert und reinjiziert werden, nachdem das Blut in einer Quarzglasküvette mit UV-C-Licht bestrahlt worden ist.
9. Es ist unstrittig, dass nur eine einzige solche UV-Behandlung des Berufungsbeklagten stattfand. Zu keinem weiteren Zeitpunkt suchte dieser später Dr. A. F. auf.
10. Bei der Junioren-WM lief es für Y. nicht dessen Erwartungen entsprechend.
11. Die UV-Blutbehandlung war für Y. erst dann wieder ein Thema, als er Anfang 2012 mit seinem Team im Ski-Trainingslager einen Bericht in der ARD über Athleten sah, welche diese Blutbehandlung durchlaufen hatten. Zu diesem ARD-Bericht tauschte er sich mit anderen Athleten aus. Da bereits eine Liste mit den Anfangsbuchstaben der behandelten Athleten und deren Geburtsdaten veröffentlicht war, war es für den heutigen Berufungsbeklagten unschwer zu erkennen, dass auch er auf dieser Liste aufgeführt sein musste. Nach Beratung mit seinem Heimtrainer und seinem Vater beschloss er daher, sich unmittelbar bei der NADA zu melden.
12. Mit E-Mail vom 31. Januar 2012 teilte Y. der Vorsitzenden der NADA, Dr. Andrea Gotzmann, mit, dass er durch den ARD-Bericht vom 29. Januar 2012, über vermeintliche Dopingpraktiken im Erfurter OSP, beunruhigt und verunsichert sei, weil auch er sich im Jahre 2008 von Dr. A. F. einmal habe behandeln lassen.
13. Die NADA reagierte auf die E-Mail vom 31. Januar 2012 mit ihrem Schreiben vom 9. Februar 2012 und wies darauf hin, dass die Mitteilung des heutigen Berufungsbeklagten sich mit den eigenen Informationen decke und man insbesondere Kenntnis davon erlangt habe, dass er zumindest am 27. Juni 2008 Dr. A. F. in dessen Praxis aufgesucht habe. Die dort möglicherweise durchgeführte Behandlungsmethode sei grundsätzlich geeignet, die unter M.1.1 der Verbotsliste 2008 aufgeführten Voraussetzungen und somit den Tatbestand des Blutdopings zu erfüllen. Y. erhielt Gelegenheit, sich gegenüber der NADA innerhalb von sieben Werktagen schriftlich zu den Vorwürfen zu äussern.
14. Am 14. Februar 2012 reichte Y. der NADA eine schriftliche Stellungnahme ein. Darin machte er insbesondere geltend, dass er als damals 16-jähriger Sportler seinem Bundestrainer bezüglich den Behandlungsmethoden des verantwortlichen OSP-Arztes vertraut habe. Die Motivation seines Arztbesuches habe einzig und allein darin gelegen, seine Infektion zu heilen. Er habe sich bei diesem Arztbesuch keinerlei Gedanken über verbotene Mittel und Methoden gemacht und stehe im Übrigen „voll hinter den aktuellen Antidoping-Regeln“.

III. Das Verfahren vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

15. Die NADA (heutige Berufungsklägerin), vertreten durch ihren Rechtsanwalt, Dr. Marius Breucker, reichte am 13. Juni 2012 bei der DIS Schiedsklage gegen Y. (Schiedsbeklagter und heutiger Berufungsbeklagter) ein. Sie beantragte:

1. *Der Schiedsbeklagte wird wegen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen (hier: Art. 2.2 Abs. 4 des BDR Antidoping-Reglements [ADR-BDR 04/2004]) gemäss Art. 8.4 i.V.m. Art. 8.1 des BDR Antidoping-Reglements [ADR-BDR 04/2004] sanktioniert.*
2. *Die Kosten des Verfahrens trägt der Schiedsbeklagte.*

16. Am 3. August 2012 reichte der heutige Berufungsbeklagte, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C. W., die Klageerwiderung ein und beantragte, dass das Schiedsgericht über seine (Un-)Zuständigkeit durch Zwischenentscheid entscheiden soll.

17. Die mündliche Schiedsverhandlung der DIS fand am 27. September 2012 in den Räumlichkeiten der Sozietät des Einzelschiedsrichters in Stuttgart, Deutschland, zwischen 14.00 Uhr und ca. 18.00 Uhr, statt.

18. Die Schiedsklage wurde von der DIS mit Schiedsspruch vom 2. November 2012 abgewiesen. Der Entscheid wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Von einem 16-jährigen kranken Sportler, welcher nach Rückfrage und Besprechung mit seinem Bundestrainer feststelle, dass eine Behandlung zulässig sei, könne nicht erwartet werden, dass er zu diesen Zeitpunkt ahne, dass WADA und NADA letztlich zum Schluss kommen würden, dass diese Behandlungsmethode nun auch im Jahr 2008 verboten sein solle.

Der Meinung der NADA und der WADA, dass beim Tatbestand M.1.1 die Überschrift „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden könne, könne sich das Schiedsgericht nicht anschliessen.

Die strenge Haftung des Athleten erfordere zwingend, dass er wenigstens zum Zeitpunkt des Geschehens wissen kann, was erlaubt sei und was nicht. Jeder Sportler müsse eindeutig erkennen können, ob sein Fehlverhalten sanktioniert wird.

Vorliegend seien die Regeln hinsichtlich des Blutdopings zum Tatzeitpunkt unklar gewesen und sind es noch immer.

Im Ergebnis komme das Schiedsgericht daher zu Schluss, dass für den Schiedsbeklagten am 27. Juni 2008 nicht erkennbar sein konnte, dass die streitgegenständliche Behandlungsmethode verboten war.

Die heutige Berufungsklägerin wurde verurteilt, dem heutigen Berufungsbeklagten Kosten in der Höhe von EUR 2.267.05 zu erstatten.

IV. Das Verfahren vor dem CAS

19. Gegen den am 2. November 2012 ergangenen Schiedsspruch der DIS legte die Berufungsklägerin, vertreten durch Dr. Marius Breucker, am 26. November 2012 beim Sportschiedsgericht (Court of Arbitration for Sport, hiernach: „CAS“) Rechtsmittel ein und stellte folgende Anträge:

1. *Der Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 2. November 2012, Aktenzeichen DIS-SV-SP-11/12, wird aufgehoben.*
- 2a. *Der Beklagte wird wegen Verstosses gegen Artikel 2.2 Abs. 4 des BDR-Antidoping-Reglements 04/2004 (ADR-BDR 04/2004) gemäss Artikel 8.4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8.1 Abs.1 ff. ADR-BDR 04/2004 zu einer angemessenen Wettkampfsperre nicht unter sechs Monaten verurteilt.*
- 2b. *Hilfsweise für den Fall der Unbegründetheit des Antrages Ziffer 2.a.:*
Es wird festgestellt, dass die vom Beklagten am oder um den 27. Juni 2008 durchgeführte Entnahme, UV-Bestrahlung und anschliessende Rückführung von Eigenblut den Tatbestand einer verbotenen Methode gemäss Ziffer M1.1 und gemäss Ziffer M2.2 der 2008 Prohibited List World Anti-Doping Code (Verbotsliste 2008) erfüllt.
3. *Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

Als Schiedsrichter benannte die Klägerin Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich, Schweiz.

20. Am 3. Dezember 2012 wurden die Parteien darüber informiert, dass das Verfahren gemäss ihrer Vereinbarung in deutscher Sprache fortgesetzt wird, unter Vorbehalt der Bestätigung des Schiedsgerichts gemäss Art. R29 der CAS Verfahrensregeln (hiernach „Code CAS“).
21. Der Vertreter des Berufungsbeklagten ernannte am 7. Dezember 2012 Dr. Dirk-Reiner Martens, Rechtsanwalt, München, Deutschland, als Schiedsrichter.
22. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 reichte der Vertreter der Berufungsklägerin dem CAS eine ausführliche Begründung des Rechtsmittels ein.
23. Der Berufungsbeklagte, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C. W., erstattete am 21. Dezember 2012 dem CAS Rechtsmittelerwiderung und stellte folgende Anträge:
 1. *Das Rechtsmittel der NADA gegen den Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 2. November 2012 wird zurückgewiesen.*
 2. *Die NADA trägt die Kosten des Verfahrens, einschliesslich der aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittelbeklagten (=Berufungsbeklagten).*
24. Am 28. Dezember 2012 teilte das CAS den Rechtsvertretern der Parteien mit, dass die Berufungsantwort eingereicht worden sei und verwies dabei auf Art. R56 des Code CAS. Gemäss dieser Bestimmung können die Parteien nach dem Einreichen der Berufungsbegründung und der Berufungsantwort ihre Anträge weder ergänzen, noch neue Unterlagen einreichen, noch neue Beweisofferten formulieren, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
25. Am 5. Januar 2013 reichte die Berufungsklägerin beim CAS unaufgefordert eine Stellungnahme ein.
26. Am 22. Januar 2013 informierte der CAS die Verfahrensbeteiligten über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Patrick Lafranchi, Rechtsanwalt Bern/Schweiz, wurde als Vorsitzender, Ulrich Haas, Professor in Zürich/Schweiz und Dirk-Reiner Martens, Rechtsanwalt in München/Deutschland als Schiedsrichter ernannt.

27. Am 18. Februar 2013 wurde den Parteien mitgeteilt, dass Philippe Frésard, Rechtsanwalt und Notar in Bern/Schweiz im vorliegenden Fall als ad hoc Gerichtsschreiber tätig sein wird.
28. Am 21. März 2013 teilte das CAS den Verfahrensbeteiligten mit, dass die Verhandlung am 14. Mai 2013 stattfinden werde.
29. Mit Schreiben vom 28. März 2013 informierte der Vertreter der Berufungsklägerin das CAS, dass seitens der Berufungsklägerin als Vertreter der NADA, Herr Rechtsanwalt Dr. Lars Mortsiefer (Vorstand der NADA) und Frau Christina Gassner, ehemalige Justitiarin der NADA, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden. Anwaltlich vertreten werde die Berufungsklägerin durch Dr. Marius Breucker. Weiter wurde beantragt, dass die Sachverständigen, Prof. Dr. J.M.S. und Prof. Dr. med. habil. Dr. iur. H. S., durch Fernkommunikation per Video- oder Telefonkonferenz befragt werden.
30. Am 28. März 2013 teilte der Vertreter des Berufungsbeklagten dem CAS mit, dass an der mündlichen Verhandlung der Berufungsbeklagte *in persona* sowie die Herren Rechtsanwälte C. W. und F. B. teilnehmen werden. Aufgrund der wettkampfbedingten Abwesenheit des Berufungsbeklagten habe noch nicht abschliessend besprochen werden können, inwieweit Zeugen oder Sachverständige in der Verhandlung gestellt würden. Hierzu werde noch eine kurzfristige Stellungnahme erfolgen.
31. Bezugnehmend auf das Schreiben vom 28. März 2013 wurde am 8. April 2013 durch den Vertreter des Berufungsbeklagten beantragt, den Sachverständigen Herrn Prof. Dr. W. G., Chefarzt des akademischen Lehrkrankenhauses St. Marien, Siegen/Deutschland, an der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 2013 zu befragen.
32. Am 5. April 2013 beantragte die Berufungsklägerin, Art. 6 Satz 3 der vom CAS am 2. April 2013 erlassenen Verfahrensordnung, entsprechend der Vereinbarung der Parteien vom 23. November 2012 anzupassen und die Vorlage von Anlagen in englischer Sprache zuzulassen. Unter diesem Vorbehalt wurde die Verfahrensordnung von beiden Parteien unterzeichnet.
33. Am 14. Mai 2013 fand am Sitz des CAS in Lausanne die mündliche Verhandlung statt. Anwesend waren auf der einen Seite die Vertreter der Berufungsklägerin, Herr Rechtsanwalt Dr. Lars Mortsiefer, Frau Christina Gassner sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Marius Breucker. Seitens des Berufungsbeklagten nahmen Y. sowie die Herren Rechtsanwälte C.W. und F.B. teil. Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigten die Parteien ihre Anträge. Der Berufungsbeklagte Y. wurde persönlich angehört. Die Sachverständigen, nämlich die Herren J.M.S. und H. S., per Telefonkonferenz, sowie der persönlich anwesende Herr W. G. wurden befragt bzw. konfrontiert. Die Parteien konnten ihre prozessuale Rechte ausüben und hielten ihre Schlussplädoyers, auf welche hiernach näher eingegangen wird.

B. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN

I. Formelles

a) Zuständigkeit des CAS

1. Die Zuständigkeit des CAS ergibt sich aus der zwischen dem Bund Deutscher Radfahrer e. V. (der das Ergebnismanagement für Dopingverfahren auf die NADA übertragen hat) und dem Berufungsbeklagten am 25. Oktober 2011 abgeschlossenen Schiedsvereinbarung und Art. R47 des Code CAS.
2. Die Schiedsvereinbarung verweist auf Art. 38.2 der DIS-SportSchO, wonach gegen den Schiedsspruch in einer Streitigkeit, welche einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, ein Rechtsmittel beim *Court of Arbitration for Sport* (CAS) in Lausanne eingelegt werden kann.
3. Die Zuständigkeit des CAS wurde durch die Unterzeichnung der Verfahrensordnung durch beide Parteien bestätigt und von keiner Partei beanstandet.
4. Folglich ist der CAS zur Beurteilung des vorliegenden Falles unbestrittenermassen zuständig.

b) Rechtsmittelfrist

5. § 38.2 der das erstinstanzliche Schiedsverfahren regelnden DIS-SportSchO bestimmt, dass, insofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, für die Einlegung eines Rechtsmittels an den CAS die allgemeine Rechtsmittelfrist des Art. R49 Code CAS Anwendung findet.
6. Laut Art. R49 Code CAS ist die Berufung binnen 21 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs an den CAS in Lausanne einzubringen.
7. Der Schiedsspruch der DIS wurde den Parteien vorab am 2. November 2012 per E-Mail übermittelt.
8. Der Schiedsspruch der DIS wurde den Parteien zudem am 6. November 2012 (Datum Zugangsbestätigung) postalisch eröffnet.
9. Der Berufungsbeklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass die Berufungsfrist von 21 Tagen mit dem auf den Erhalt der Entscheidung folgenden Tages zu laufen begann (3. November 2012) und dass sie somit am 23. November 2012 endete.
10. § 36.2 DIS-SportSchO bestimmt, dass die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs zu übersenden hat. Hat der Rechtsstreit den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand, übersendet die DIS-Hauptgeschäftsstelle der NADA zwei Urschriften des Schiedsspruchs (§ 36.2 DIS-SportSchO). Grundsätzlich ist es diese Zustellung, die die Frist nach § 38.2 DIS-SportSchO i.V.m. Art. R49 Code CAS in Gang setzt. Der Berufungsbeklagte meint nun, dass es auf die in § 36 DIS-SportSchO vorgesehene Form der Zustellung nicht ankomme, da der Schiedsspruch den Parteien bereits elektronisch, d.h. per E-Mail am 2. November 2012 zugestellt worden sei. Dabei verkennt er jedoch, dass die Zusendung der Entscheidung ausdrücklich „vorab“ und damit lediglich zur Kenntnismahme erfolgte. Im Begleitschreiben heisst es ausdrücklich: *„in o.a. Schiedsverfahren übersenden wir ... in der Anlage den Schiedsspruch ... vorab per E-Mail. Die Übersendung des Schiedsspruchs nach § 36 DIS-*

Sportschiedsgerichtsordnung erfolgt, sobald die Originale bei uns eingegangen sind.“
 Aus diesem Schreiben geht eindeutig hervor, dass die Zustellung per E-Mail nicht ansatzweise dazu gedacht war, die förmliche Zustellung nach § 36.2 und 3 DIS-SportSchO zu ersetzen und die Frist des § 38.2 DIS-SportSchO i.V.m. Art. R49 Code CAS in Gang zu setzen. Vielmehr wird ausdrücklich in dem Begleitschreiben darauf hingewiesen, dass die förmliche Zustellung des Schiedsspruchs noch erfolgen wird. Die Berufungsklägerin konnte und musste daher in guten Treuen davon ausgehen, dass erst der postalische Erhalt des Entscheides die 21-tägige Frist auslöste.

11. Die Zugangsbestätigung der Berufungsklägerin datiert vom 6. November 2012. Die Berufungsfrist endete somit am 27. November 2012.
12. Die Berufung wurde am 26. November 2012 und damit fristgemäss eingereicht.
13. Die Berufungsbegründung wurde am 7. Dezember 2012 und somit gemäss Art. R51 Code CAS ebenfalls fristgerecht eingereicht.
14. Die Berufung entspricht den formellen Anforderungen gemäss Art. R48 ff. Code CAS, so dass darauf einzutreten ist.

c) Anwendbares Recht

15. Gemäss Art. R58 Code CAS hat das Schiedsgericht nach den anwendbaren Reglementen und – zusätzlich – nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln zu entscheiden. Mangels einer Rechtswahl entscheidet es nach dem Recht des Staates, in welchem der Verband oder der Verein, von dem der angefochtene Entscheid gefällt wurde, seinen Sitz hat oder nach den Regeln, deren Anwendung der Spruchkammer geeignet erscheinen.
16. Im vorliegenden Fall finden das Anti-Dopingreglement des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. (Ausgabe 04/2004; hiernach ADR-BDR), die *Anti-Doping Rules of the UCI* (Ausgabe 2008; hiernach ADR-UCI) sowie die *Prohibited List des World Anti-Doping Code* von 2008 Anwendung. Demzufolge beurteilt das Schiedsgericht den Streit anhand dieser Regeln und wird darüber hinaus, aufgrund des Sitzes des Verbandes, dessen Entscheidung angefochten wird, vorliegend jener des BDR, deutsches Recht anwenden. Überdies haben sich die Parteien in dem Verfahren vor dem CAS auch darauf verständigt, dass das deutsche Recht subsidiär Anwendung findet, d.h. soweit die Verbandsreglemente Lücken aufweisen.
17. Die Verfahrensvorschriften richten sich nach R47 ff. Code CAS sowie nach den Bestimmungen des Kapitels 12 des Schweizer Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

d) Kognition

18. Gemäss Art. R57 Code CAS ist das Schiedsgericht befugt, den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung der Vorinstanz mit voller Kognition zu überprüfen, was es im vorliegenden Verfahren auch macht.

e) Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil als Eintretensvoraussetzung

19. Der Berufungsbeklagte macht in seiner Rechtsmittelerwiderung in Ziff. I/1. (S. 3) geltend, dass sich die NADA in ihrer Klageschrift innerhalb der Berufungsfrist nicht (genügend) mit den vorinstanzlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auseinandergesetzt habe und deshalb nicht auf die Berufung einzutreten sei. Die

Beklagte erwähnt dabei § 520 Abs. 3 der deutschen ZPO, wo eine solche Rechtsfolge ausdrücklich vorgesehen ist.

20. Ob und inwieweit sich die Berufungsklägerin in ihrer Klageschrift in einer bestimmten Tiefe mit dem angefochtenen Urteilsspruch auseinandersetzen muss, beurteilt sich primär nach dem anwendbaren Verfahrensrecht und folglich vorrangig nach den vom Code CAS aufgestellten Verfahrensbestimmungen. Subsidiär kommt schweizerisches Verfahrensrecht (gestützt auf die Art. 176 ff. IPRG) zur Anwendung.
21. Art. R51 Code CAS fordert weder in seiner französischen, noch in seiner englischen Version explizit, dass sich ein Berufungskläger (im Detail) mit den Erwägungen des Vorentscheides auseinandersetzen muss. Vielmehr muss in der Rechtsschrift dargelegt werden, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen sich die Berufung an sich stützt. Wie diese Begründung jedoch ausgestaltet wird, ist dem Kläger überlassen.
22. Vorliegend hat die Berufungsklägerin in ihrer Rechtsschrift klar aufgezeigt, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen sie ihre Rechtsbegehren stützt. Sie hat deshalb die von Art. R51 Code CAS geforderten Anforderungen erfüllt und es wird unter diesem Aspekt auf die Klage eingetreten.

II. Materielles

a) Verjährung

23. Der Berufungsbeklagte macht – zum ersten Mal im vorliegenden Verfahren – die Verfolgungsverjährung nach dem BGB als *lex generalis* geltend. Demgemäss würden etwaige Ansprüche in der regelmässigen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB), in concreto mit Ablauf des 31. Dezember 2011, verjähren.
24. Aus der Sicht des Panels gilt es zu berücksichtigen, dass es der Berufungsbeklagte selber war, der mit seiner E-Mail vom 31. Januar 2012 das ganze Verfahren im Gang setzte.
25. Entgegen der Ansicht des Berufungsbeklagten (Ziff. III/1. der Rechtsmittelerwiderung) finden darüber hinaus die Verjährungsbestimmungen des deutschen Rechtes vorliegend keine Anwendung, da das von den Parteien für anwendbar erklärte Recht die Frage der Verjährung ausdrücklich regelt. Gemäss “introduction” des in casu als Reglement der UCI anwendbaren „Part 14 Anti-Doping Rules of the UCI“ ist das Regelwerk der WADA Bestandteil desselben „Part 14 Anti-Doping Rules of the UCI“. Gemäss dem mit „Verjährungsfrist“ überschriebenen Art. 17 des WADA-Codes kann gegen einen Athleten oder eine andere Person aufgrund eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des WADA-Codes ein Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn die Einleitung innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstosses erfolgt.
26. Vorliegend hat die in casu relevante Behandlung am 27. Juni 2008 stattgefunden. Der Verfolgungsanspruch der Berufungsklägerin ist folglich noch nicht verjährt und die Verjährungseinrede des Berufungsbeklagten deshalb abzuweisen.

b) Der Verstoss gegen die WADA-Verbotsliste 2008 (objektive Seite)

27. Die Berufungsklägerin wirft dem Berufungsbeklagten die Anwendung einer verbotenen Methode gemäss Art. 2.2 Abs. 4 ADR-BDR vor. Aus ihrer Sicht erfüllt die dem Berufungsbeklagten vorgeworfene Entnahme von Blut, dessen UV-C-Licht-

Behandlung und die anschliessende Rückführung von Eigenblut den Tatbestand des Blut dopings gemäss Art. 2.2 Abs. 4 ADR-BDR in Verbindung mit der Verbotsliste der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) von 2008.

28. Der Berufungsbeklagte erwidert auf den klägerischen Vorwurf hin, dass das Erfordernis der Leistungssteigerung und/oder der Erhöhung der Sauerstoffkapazität ein objektives Tatbestandsmerkmal sei, welches in casu nicht erfüllt sei.
29. Art. 2.2 Abs. 4 ADR-BDR („Verbot des Dopings, Definition Doping“) lautet wie folgt:

“Doping ist:

- *die Verwendung von Mitteln (Substanz/Wirkstoff oder Methode), die potentiell gefährdend für die Gesundheit der Sportler sind und/oder imstande sind, deren Leistung zu steigern, oder*
- *das Vorhandensein einer/s verbotenen Substanz/Wirkstoffes im Körper des Sportlers oder die Feststellung der Verwendung oder der versuchten Verwendung einer/s derartigen Substanz/Wirkstoffes oder die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer verbotenen Methode.“*

30. Im Kapitel der „verbotenen Methoden“ der Verbotsliste 2008 der WADA lautet Ziffer M1 „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ wie folgt (Übersetzung aus dem Englischen):

“Folgende Methoden sind verboten:

1. *Blutdoping einschliesslich der Anwendung von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft.*
2. *Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch (...).“*

1. Ist die „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ Teil des Tatbestandes?

31. Zwischen den Parteien ist streitig, welche Bedeutung dem Wortlaut „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ am Anfang der Vorschrift zukommt. Die Berufungsklägerin ist der Ansicht, hierbei handele es sich „lediglich“ um eine Überschrift, die nicht Bestandteil des Normtextes und daher auch bei der Auslegung des Norminhaltes nicht heranzuziehen sei. Die Berufungsklägerin stützt sich dabei u.a. auf Art. 24.4 des Welt Anti-Doping Code (hiernach: „WADC“). Darin heisst es: *„The headings used for the various Parts and Articles of the Code are for convenience only and shall not be deemed part of the substance of the Code or to affect in any way the language of the provisions to which they refer.“* Darüber hinaus macht die Berufungsklägerin geltend, dass eine Leistungssteigerung nicht zwingende Voraussetzung dafür sei, um eine bestimmte Substanz oder Methode auf die WADA Verbotsliste zu setzen (siehe Art. 4.3 WADC). Daher dürfe man das Erfordernis der Leistungssteigerung (hier in Form der „Erhöhung des Sauerstofftransfers“) auch nicht in M1 hineinlesen. Vielmehr seien alle dort genannten Vorgehensweisen im sportlichen Sinne unethisch und – unabhängig davon, ob sie zu einer Erhöhung des Sauerstofftransfers führen – zu missbilligen. Der Berufungsbeklagte macht demgegenüber geltend, dass der Wortlaut „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ nicht nur eine Überschrift, sondern Bestandteil des Normtextes sei. Das folge bereits daraus, dass auf diese angeblichen „Überschriften“ in der Verbotsliste verschiedentlich im WADC verwiesen werde (siehe etwa Art. 4.2.2: „anabolic agents“, „hormones“ oder „stimulants“). Dann müsse diesen Begriffen aber auch eine Bedeutung zukommen, die bei der Auslegung der Verbotsliste zu berücksichtigen sei.

32. Welche Bedeutung dem Wortlaut „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ zukommt ist durch Auslegung zu ermitteln. Lässt sich die Bedeutung allerdings nicht durch Auslegung ermitteln, ist die Formulierung *contra proferentem*, also im Zweifel gegen den Verwender auszulegen. Art. 24.4 WADC stellt ausdrücklich klar, dass die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften und Abschnitten nicht Bestandteil der Norm sind, sondern nur Praktikabilitätsgründen („for convenience only“) dienen. Die Bestimmung bezieht sich aber ausdrücklich nur auf den WADC („Code“). Letzterer ist aber wiederum – wie sich aus der Umschreibung des „World Anti-Doping Program“ in der Einleitung des WADC ergibt – von den International Standards verschieden. Die Verbotsliste wird aber nun mal in Form eines International Standard erlassen (Art. 4.1 WADC). Die Verbotsliste selber enthält keine dem Art. 24.4 WADC vergleichbare Regel. Damit stellt sich die Frage, ob Art. 24.4 WADC auf die Verbotsliste entsprechend anzuwenden ist. Gegen eine analoge Anwendung spricht nicht, dass an verschiedenen Stellen im WADC an die (vermeintlichen) Überschriften der Verbotsliste angeknüpft wird. Verweise auf Überschriften finden sich nämlich im WADC fast überall. So verweist etwa Art. 10.2 auf „Art. 2.1 (Presence of Prohibited Substance or its Metabolites)“. Dennoch ändert das aber nichts daran, dass gemäss Art. 24.4 WADC die Überschrift „Presence of a Prohibited Substance“ nicht Bestandteil der Norm des Art. 2.1 WADC ist. Allerdings gilt es ebenfalls zu bedenken, dass ein „Hineinlesen“ des Erfordernisses „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ in den Tatbestand des M1 durchaus Sinn machen würde. Liest man nämlich M1.1 für sich allein, wäre der (Verbots-)Tatbestand unerträglich weit. Letztlich wäre dann nämlich – grundsätzlich – auch das Verspeisen einer Blutwurst eine „Verbotene Methode“; denn hierbei handelt es sich um heterologes Blut, das ein Athlet zu sich nehmen und damit letztlich anwenden würde. Das Hineinlesen der (vermeintlichen) Überschrift in den Tatbestand des M1.1 würde damit den Anwendungsbereich der Vorschrift auf ein angemessenes Mass zurechtstutzen und auch erklären, warum die Methode „listenwürdig“ i.S. der Kriterien des WADC ist (Art. 4.3 WADC). Lässt sich aber die Frage, welche Bedeutung der vermeintlichen Überschrift für die Auslegung der Norm zukommt, nicht mit Sicherheit ermitteln, dann ist diese *contra proferentem*, d.h. gegen den Verwender (hier die NADA bzw. den BDR, für den die NADA das Ergebnismanagement wahrnimmt) auszulegen. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass – nach der Ansicht des Panels – die „Überschrift“ zu M1 als Bestandteil der Norm zu lesen und daher zur Ermittlung des Inhalts des Verbotstatbestandes heranzuziehen ist. Folglich sind die in M1.1 genannten Formen des Blutdopings nur insoweit verboten, als sie zur „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ geeignet sind.

2. War die Behandlung mit UV-C-Licht zu einer Erhöhung des Sauerstofftransfers geeignet?

33. Es ist unstrittig, dass eine Behandlung des Eigenbluts von Y. in der Praxis von Dr. A. F. mittels UV-Bestrahlung (Entnahme von 50 ml Eigenblut, dessen anschliessende Bestrahlung mit UV-C-Licht und die darauffolgende Reinjizierung dieses Blutes) stattfand.
34. Fraglich ist einzig, ob diese Behandlung des Eigenbluts von Y. geeignet war, den Sauerstofftransfer zu erhöhen bzw. zu verbessern. Dabei gilt für den CAS das Beweismass der *comfortable satisfaction*.

35. Die Berufungsklägerin ist der Ansicht, dass die Entnahme des eigenen Blutes, die UV-C-Lichtbestrahlung und die anschliessende Rückführung zu einer Verbesserung des Sauerstofftransfers führen können und dass ein wissenschaftlicher Beweis für die Erhöhung des Sauerstofftransfers beim Tatbestand M1.1. nicht verlangt wird. Bezugnehmend auf die gutachterliche Stellungnahme des Professors Dr. J. M. S. vom 4. Februar 2012 (Anlage K 19) führt sie aus, dass bei der Bewertung, ob ein Verfahren oder ein Medikament verboten sei, grundsätzlich nicht die Intention und der Nachweis des Effektes zähle, sondern die Tatsache, dass es verboten ist; jede Entnahme von Blut und Wiedereinbringung in die menschliche Blutbahn gelte als Doping, wenn sie rote Blutzellen enthalte. Mit Bezug auf das Gutachten des Professors Dr. med. habil. Dr. jur. H. S. vom 5. Juni 2012 führt die Berufungsklägerin weiter aus, dass eine Wirksamkeit der UV-Behandlung von Eigenblut auf Basis wissenschaftlicher Kriterien einer evidenzbasierten Medizin entsprechend Level 1-3 bislang nicht gezeigt werden konnte. In verschiedenen Studien gebe es Anhaltspunkte für eine Verminderung der Blutviskosität sowie eine Abnahme der Erythrozytenaggregation mit der Folge einer Verbesserung der Fliesseigenschaften des Blutes. Ob und wieweit diese Veränderungen eine Leistungssteigerung bei Sportlern, unabhängig von deren Leistung bewirken kann, sei wissenschaftlich nicht untersucht. Entsprechend der vorliegenden Literatur sei jedenfalls nicht wie beim klassischen Blutdoping von einer Erhöhung der Anzahl roter Blutkörperchen im Blut auszugehen, welche mit einer potentiellen Verbesserung der Sauerstofftransportfähigkeit des Blutes einhergehen würde. Überdies führe die Entnahme von Blut aufgrund der körpereigenen Reproduktion bei anschliessender Zuführung des Blutes für sich allein zu einer Erhöhung der Menge der roten Blutkörperchen und damit zu einer Verbesserung des Sauerstofftransfers. Es möge im Einzelnen umstritten sein, ob die Abnahme geringer Mengen Blut und die Rückführung binnen kurzer Zeit zu einer signifikanten Erhöhung der Zahl der roten Blutkörperchen führt; indes stelle die Überschrift des Artikels M1.1. der Verbotsliste nicht darauf ab, dass der Sauerstofftransfer erheblich oder gar mit leistungssteigerndem Effekt erhöht werde; gerade um dahingehenden Diskussionen und Manipulationsfähigkeiten vorzubeugen, werde jede Erhöhung des Sauerstofftransfers untersagt. Im Ergebnis erfülle der Berufungsbeklagte deshalb den Tatbestand der Anwendung einer verbotenen Methode.
36. Für den Berufungsbeklagten ist die streitgegenständliche Methode aus mehreren Gründen nicht zur Leistungssteigerung und/oder zur Erhöhung der Sauerstoffkapazität geeignet. Beim Blutdoping komme es einzig auf die Fähigkeit des Blutes an, Sauerstoff zu transportieren, um die Leistungsfähigkeit des Athleten zu erhöhen. Hierbei werden grössere Mengen Eigenblut entnommen und zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt wieder zugeführt. Die Entnahme der grösseren Menge Blut führt dazu, dass der Körper neues Blut mit roten Blutkörperchen zum Sauerstofftransport nachbildet, so dass bei Rückführung des ausserhalb des Körpers gespeicherten Blutes eine nachweisbare Erhöhung der Sauerstoff tragenden roten Blutkörperchen eintritt. Im vorliegenden Fall sei jedoch nur eine äusserst geringe Menge Blut (50 ml) für einen sehr kurzen Zeitraum (10 Minuten) ausserhalb des Körpers aufbewahrt worden. Bei einer solch geringen Menge Blut, werde der Körper nicht dazu veranlasst, Blut nachzuproduzieren. Für den Berufungsbeklagten war die streitgegenständliche Behandlung unter physiologischen Gesichtspunkten (geringe Blutentnahme für einen geringen Zeitraum) nicht geeignet, eine Vermehrung der Blutmenge und somit eine Erhöhung des Sauerstofftransfers herbei zu führen. Zudem sei es Sache der NADA zu beweisen, dass der objektive Tatbestand erfüllt sei. Es müsse hinreichende Sicherheit

für das Vorliegen eines Dopingvergehens vorliegen. Die Anti-Doping-Organisation trage die volle Beweislast dafür, dass der Athlet ein Dopingvergehen begangen habe. Die blosser Möglichkeit der Erhöhung des Sauerstofftransfers reiche daher gerade nicht aus, sondern es müsse hinreichend sicher sein, dass die streitgegenständliche Methode zu einer Erhöhung des Sauerstofftransfers führe. Die Wirksamkeit der UV-Behandlung könne jedoch wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt komme im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis, dass die Methode nicht zu einer wissenschaftlich messbaren Erhöhung des Sauerstofftransfers im Blut führt.

37. Im Rahmen der Anhörung vom 14. Mai 2013 bekräftigte Prof. J.M.S., dass die Frage, ob die Behandlung des Eigenbluts von Y. geeignet war, den Sauerstofftransfer zu erhöhen bzw. zu verbessern, nur positiv beantwortet werden könne.
38. Tendierte Herr Prof. Dr. med. habil. Dr. iur H. S. in seinem schriftlichen Gutachten noch – und trotz aller Vorbehalte – zum Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, so rückte er von dieser Sicht in seiner mündlichen Ausführungen anlässlich der Verhandlung vom 14. Mai 2013 ab. Bei der einmaligen Entnahme einer so kleinen Blutmenge (50 ml Eigenblut) stehe die Erhöhung des Sauerstofftransfers durch die betreffende Behandlungsmethode in Frage.
39. Herr Prof. Dr. W. G. entgegnete, dass kein wissenschaftlich einwandfreier Nachweis bestehe, dass die Eigenblutbehandlung den Sauerstofftransfer erhöht.
40. Offensichtlich wird von den drei obengenannten Experten keine einhellige, klare Meinung vertreten, ob die konkret in Frage stehende Behandlung eine Erhöhung des Sauerstofftransfers bewirkt. Das Panel ist auf dieser Grundlage nicht in der Lage, das Tatbestandsmerkmal „Erhöhung des Sauerstofftransfers“ mit dem erforderlichen Beweismass (*comfortable satisfaction*) zu etablieren.
41. Das Panel fühlt sich in seiner Ansicht durch einen Blick auf die vom Berufungsbeklagten in den Anhängen B 20 – B 23 beigebrachten E-Mails bestätigt. Diese sprechen dafür, dass sich die NADA und WADA im Jahr 2008 wohl nicht klar waren, ob die UV-Bestrahlung von höchstens 50 ml Eigenblut eine im Sinne der anwendbaren Reglemente erlaubte Methode ist oder nicht. Soweit ersichtlich befanden sich die NADA und WADA zu diesem Zeitpunkt zwar im Meinungsbildungsprozess, hatten wohl aber noch keine Praxis zu dieser Blutbehandlungs-Methode entwickelt. Für diese These sprechen jedenfalls die Anhänge B 18 und B 19. Daraus wird ersichtlich, dass der den Berufungsbeklagten am 27. Juni 2008 behandelnde Arzt im September 2007 noch nicht wusste, ob die NADA und/oder WADA die UV-Bestrahlung von höchstens 50 ml Eigenblut billigen würden oder nicht. Das Panel schliesst darauf, dass am 27. Juni 2008 hinsichtlich der UV-Bestrahlung von höchstens 50 ml Eigenblut noch keine NADA- und/oder WADA-Praxis existierte. Der Kenntnisstand ist aber aus heutiger Sicht kein besserer. Dem Panel ist beispielsweise kein wissenschaftlicher Beitrag vorgelegt worden, aus dem sich die Annahme ableiten liesse, dass durch die vorstehende Behandlung der Sauerstofftransfer verbessert würde.
42. Unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen ist es für das Panel höchstens strittig, ob eine UV-Bestrahlung der vorliegend zu beurteilenden Art (einmalig, 50 ml Eigenblut, kurze UV-C-Lichtbestrahlung von 10 Minuten) eine Erhöhung des Sauerstofftransfers bewirken kann. Für das Panel ist das Beweismass der *comfortable*

satisfaction jedenfalls nicht erreicht, so dass das objektive Tatbestandsmerkmal (Erhöhung des Sauerstofftransportes) nicht erfüllt ist.

43. Hilfsweise weist das Panel darauf hin, dass selbst wenn das objektive Tatbestandsmerkmal erfüllt wäre, die Berufung – worauf die Vorinstanz bereits zu Recht hingewiesen hat – aufgrund der fehlenden subjektiven Elemente abgewiesen werden müsste.

c) Verschulden (subjektive Seite)

44. Gemäss der Berufungsklägerin erfolgte die Anwendung der verbotenen Methode durch den Berufungsbeklagten schuldhaft: trotz Zweifel an der Zulässigkeit der angewendeten Methode, habe sich Y. auf die Auskünfte von nicht autorisierten Personen verlassen. Für die Berufungsklägerin sind die besonderen Umstände des Falles, namentlich das damals junge Alter von Y., bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
45. Der Berufungsbeklagte verweist auf sein damals junges Alter sowie die Beratung von Dr. A. F. und erwägt, keine Pflichtverletzung begangen zu haben.
46. Bezugnehmend auf die von der DIS aufgeführten, überzeugenden Erwägungen kommt das Panel ebenfalls zum Schluss, dass den Berufungsbeklagten kein Verschulden trifft: von einem 16-jährigen Athleten, der im Trainingslager weit von seiner gewöhnlichen Umgebung weilt und im Falle einer unerwarteten Krankheit Rat beim (hochhoffiziellen) Bundestrainer und beim OSP-Arzt, also nicht bei Personen seines eigenen Umfelds sucht, und bei Kenntnisnahme der vorgesehenen Behandlungsart um deren Zulässigkeit nachfragt, was ihm bejaht wird, kann man vernünftigerweise nicht mehr erwarten, als was er tat. Es kommt hinzu, dass er, selbst wenn er beim BDR oder bei der Berufungsklägerin um die Zulässigkeit der vom OSP-Arzt vorgeschlagenen Behandlungsart nachgefragt hätte, keine eindeutige Antwort oder gar die Antwort, wonach die Behandlung im Zeitpunkt der Anfrage nicht erlaubt war, erhalten hätte.
47. Gegen den Bundestrainer wurde denn auch nicht einmal ein Verfahren eröffnet, während der OSP-Arzt zwar belangt aber nicht bestraft wurde. Es wäre stossend, wenn für den damals minderjährigen Y. ein tieferer Massstab gelten würde, als für diese beiden Erwachsenen, die sich profimässig und tagtäglich mit der Materie befassen.
48. Aus der Sicht des Panels kann Y. weder Fahrlässigkeit, geschweige denn Vorsatz, vorgeworfen werden und es ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen, angefochtenen Entscheides – von jeglicher Massnahme oder Strafe abzusehen.

d) Feststellungsinteresse

49. Für den Fall der Unbegründetheit ihres Hauptantrages stellt die Berufungsklägerin eventualiter einen Feststellungsantrag, wonach die beim Berufungsbeklagten am oder um den 27. Juni 2008 durchgeführte Entnahme, UV-Bestrahlung und anschliessende Rückführung von Eigenblut den Tatbestand einer verbotenen Methode gemäss Ziffer M1.1 und gemäss Ziffer M2.2 der *Prohibited List World Anti-Doping Code* von 2008 erfüllt. Die Berufungsklägerin begründet ihren Antrag damit, dass es sich bei der Frage, ob die angewendete Methode verboten sei oder nicht, um eine wichtige Grundsatzfrage bezüglich der Beurteilung weiterer Fälle handle.
50. Gemäss dem Berufungsbeklagten ist das Rechtsschutzinteresse der Berufungsklägerin zu verneinen. Er erwägt, dass ihm über die Involvierung im vorliegenden Verfahren

hinaus bei der allfälligen Erkenntnis der Anwendung einer verbotenen Methode ein zusätzlicher Schaden (Ehrverletzung) entstehen würde.

51. Ein rechtliches schützenswertes Interesse kann grundsätzlich nicht nur rein vermögensrechtlicher Natur sein. Es beurteilt sich aber primär im Verhältnis zwischen den Verfahrensparteien. Dabei verkennt das Panel freilich nicht, dass in der Literatur immer wieder auch ein Interesse an der Feststellung von Drittrechtsverhältnissen bejaht wird (STEIN/JONAS/SCHLOSSER, ZPO, 22. Aufl. § 256 Rn. 3 ff. m.w.N.; siehe aber auch BK-ZPO/MARKUS, 2012, Art. 88 Rn. 31 ff.). Vorliegend kann die Frage aber offen gelassen werden; denn die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit legt ein sehr weites Verständnis des Feststellungsinteresses zugrunde. Letzteres ist grundsätzlich bei allen vorgreiflichen Rechtsfragen zu bejahen (s. insoweit auch BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 2. Aufl., 2010, Rn. 1528 f.).
52. Das Panel ist – im Lichte der vorstehenden Erwägungen – damit der Ansicht, dass das Feststellungsinteresse der sich der Dopingbekämpfung widmenden Berufungsklägerin in casu als ausreichend zu qualifizieren ist.
53. Voraussetzung, um dem Feststellungsantrags stattzugeben, wäre aber, dass die beim Berufungsbeklagten am 27. Juni 2008 durchgeführte Entnahme, UV-Bestrahlung und anschliessende Rückführung von Eigenblut den Tatbestand einer verbotenen Methode gemäss Ziffer M1.1 der Verbotsliste erfüllt. Wie oben dargelegt, ist die „Überschrift“ zu Ziffer M1, „Erhöhung des Sauerstofftransfers“, Bestandteil der Norm, was nichts anderes heisst, als dass die angewendete Methode zu einer Erhöhung des Sauerstofftransfers hat führen müssen. Dies wurde aber aus den oben aufgeführten Gründen, namentlich bei einer einmaligen, kurzen UV-Bestrahlung von 50 ml Eigenblut, verneint.
54. Voraussetzung des Feststellungsantrags wäre sodann, dass die beim Berufungsbeklagten am 27. Juni 2008 durchgeführte Entnahme, UV-Bestrahlung und anschliessende Rückführung von Eigenblut den Tatbestand einer verbotenen Methode gemäss Ziffer M2.2 der Verbotsliste erfüllt. Anlässlich deren Anhörung haben die einzelnen Experten dargelegt, dass ein Verstoss gegen Ziffer M2.2 eine sog. Infusion bedingt. Sie haben auch dargetan, dass in casu eine Injektion (und keine Infusion) stattfand, was dazu führt, dass der Tatbestand gar nicht erfüllt ist.
55. Aus diesen Gründen ist der Feststellungsantrag der Berufungsklägerin abzuweisen.
- e) **Kosten**
56. (...)

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet der Court of Arbitration for Sport hiermit:

1. Die von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) gegen den Schiedsspruch der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V vom 2. November 2012 eingelegte Berufung wird, sofern darauf einzutreten ist, abgewiesen.
2. Der Schiedsspruch der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V vom 2. November 2012 wird somit bestätigt.
3. Der Feststellungsantrag der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) wird abgewiesen.
4. (...)
5. (...)

Lausanne, den 19. Juli 2013

THE COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

Patrick Lafranchi
Der Präsident der Spruchkammer

Prof. Dr. Ulrich Haas
Schiedsrichter

Dr. Dirk-Reiner Martens
Schiedsrichter

Philippe Frésard
Ad hoc Gerichtsschreiber